

# **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München**

**vom 13. Juli 2022**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 TUM School of Computation, Information and Technology“.

b) Die Angabe zu § 12a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12a TUM School of Engineering and Design“.

c) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12b TUM School of Natural Sciences“.

d) Die Angabe zu § 12c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12c TUM School of Life Sciences“.

e) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12d Fakultät für Medizin“.

f) Die Angabe zu § 12e wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12e TUM School of Medicine and Health in Gründung“.

g) Die Angabe zu § 12f wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12f TUM School of Management“.

h) Nach § 12f wird folgende Angabe neu eingefügt:

„§ 12g TUM School of Social Sciences and Technologies“.

i) Nach § 27 wird ein neuer § 28 eingefügt mit dem folgenden Wortlaut:

„§ 28 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter“.

j) Die bisherigen Angaben zu den §§ 28 bis 33 werden die Angaben zu den §§ 29 bis 34.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fakultäten der TUM sind die

1. TUM School of Computation, Information and Technology (CIT)
2. TUM School of Engineering and Design (ED)
3. TUM School of Natural Sciences (NAT)
4. TUM School of Life Sciences (LS)
5. Fakultät für Medizin (ME)
6. Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften (SG)
7. TUM School of Management (MGT)
8. TUM School of Social Sciences and Technology (SOT).“

3. In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird vor den Worten „Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates“ das Wort „den“ eingefügt“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Fakultät“ jeweils die Worte „bzw. School“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrats“ die Worte „bzw. School Council“ und nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt. Ferner wird bei dem Wort „Fakultätsrats“ ein „e“ an vorletzter Stelle eingefügt.

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Fakultätsrates“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. das School Council“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. das School Council“ eingefügt.

- e) In Abs. 7 Satz 3 werden nach den Worten „Fakultät“ jeweils die Worte „bzw. School“ eingefügt.
- f) In Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrates“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.
- h) In Abs. 11 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 12 wird als neuer § 12c weitergeführt mit folgenden Änderungen:
  - aa) In Abs. 1 Nr. 4 wird vor den Worten „School Council“ das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.
  - bb) In Abs. 4 Satz 6 wird vor den Worten „School Council“ das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.
  - cc) In Abs. 5 Satz 4 wird bei dem Wort „Councils“ der letzte Buchstabe „s“ ersatzlos gestrichen.
- b) Folgende Regelung wird eingefügt:

„§ 12  
TUM School of Computation, Information and Technology

(1) Organe der TUM School of Computation, Information and Technology sind:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Computation, Information and Technology kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) In der TUM School of Computation, Information and Technology werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt:

1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).

(4) <sup>1</sup>Die TUM School of Computation, Information and Technology wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. <sup>2</sup>Dem School Executive Board gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
3. die vier Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).

<sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board.

<sup>4</sup>Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.

(5) <sup>1</sup>Die Department Heads werden in der TUM School of Computation, Information and Technology von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>4</sup>Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Computation, Information and Technology den Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. <sup>6</sup>Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Computation, Information and Technology die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 3. <sup>7</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. <sup>8</sup>Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. <sup>9</sup>Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) <sup>1</sup>Für die TUM School of Computation, Information and Technology wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. <sup>2</sup>Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) <sup>1</sup>Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Computation, Information and Technology anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. <sup>2</sup>Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Computation, Information and Technology bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.“

6. Der bisherige § 12a wird als neuer § 12d weitergeführt, wobei in Abs. 1 Satz 2 bei dem Wort „Fakultätsrats“ ein „e“ an vorletzter Stelle eingefügt wird.

7. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 12b wird als neuer § 12a weitergeführt mit folgenden Änderungen:

aa) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.

bb) In Abs. 5 Satz 6 wird vor den Worten „School Council“ das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.

b) Folgende Regelung wird als neuer § 12b eingefügt:

„§ 12b  
TUM School of Natural Sciences

(1) Organe der TUM School of Natural Sciences sind:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG),
3. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekan oder Studiendekanin im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der TUM School of Natural Sciences kann abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, betragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (3) In der TUM School of Natural Sciences werden folgende Prodekane oder Prodekaninnen gewählt:
1. der Prodekan oder die Prodekanin Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekan oder Forschungsdekanin),
  2. der Prodekan oder die Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekan oder Studiendekanin, auch im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
  3. der Prodekan oder die Prodekanin Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), der oder die auch für die Aufgabe der oder des Frauenbeauftragten der School wählbar ist, und
  4. der Prodekan oder die Prodekanin Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).
- (4) <sup>1</sup>Die TUM School of Natural Sciences wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG) geleitet. <sup>2</sup>Dem School Executive Board gehören an:
1. der Dekan oder die Dekanin,
  2. die vier Prodekane oder Prodekaninnen im Sinne von Abs. 3 und
  3. die drei Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG).
- <sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz im School Executive Board.  
<sup>4</sup>Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekane oder Prodekaninnen in der vom Dekan oder der Dekanin festgelegten Reihenfolge.
- (5) <sup>1</sup>Die Department Heads werden in der TUM School of Natural Sciences von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl des oder der jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>4</sup>Aus deren Wahlvorschlägen erstellen der Dekan oder die Dekanin und die vier Prodekane oder Prodekaninnen der TUM School of Natural Sciences den Wahlvorschlag. <sup>5</sup>Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. <sup>6</sup>Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der TUM School of Natural Sciences die Vorschlagsliste

anhand der Vorschläge nach Satz 3. <sup>7</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. <sup>8</sup>Bis zur Neuwahl übernimmt der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin das Amt. <sup>9</sup>Der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin vertritt den oder die Department Head im Falle der Verhinderung.

(6) <sup>1</sup>Für die TUM School of Natural Sciences wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. <sup>2</sup>Dem School Advisory Board gehören vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des School Council und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

(7) <sup>1</sup>Das School Executive Board wird für die Erledigung der in der TUM School of Natural Sciences anfallenden Verwaltungsaufgaben von einem School Office unterstützt. <sup>2</sup>Dieses wird von einem Geschäftsführer oder von einer Geschäftsführerin geleitet und unterstützt die Departments und Professuren der TUM School of Natural Sciences bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.“

8. Der bisherige § 12c wird als neuer § 12f weitergeführt mit folgenden Änderungen:

- aa) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.
- bb) In Abs. 5 Satz 6 wird vor den Worten „School Council“ das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.
- cc) In Abs. 6 Satz 4 wird bei dem Wort „Councils“ der Buchstabe „s“ ersatzlos gestrichen.

9. Der bisherige § 12d wird als neuer § 12g weitergeführt mit folgenden Änderungen:

- aa) In Abs. 5 Satz 6 wird vor den Worten „School Council“ das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt.
- bb) In Abs. 6 Satz 4 wird bei dem Wort „Councils“ der Buchstabe „s“ ersatzlos gestrichen.

10. § 12e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 12e wird gestrichen.
- b) Es wird folgende Regelung als neuer § 12e eingefügt:

„§ 12e  
TUM School of Medicine and Health in Gründung

- (1) Zum Zusammenschluss der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften zu einer zukünftigen School of Medicine and Health wird die TUM School of Medicine and Health in Gründung geschaffen.
  
- (2) Organisationseinheiten der TUM School of Medicine and Health in Gründung sind:
  1. das Joint School Council,
  2. das Board of Deans,
  3. das Board of Study Deans.
  
- (3) <sup>1</sup>Dem Joint School Council gehören an:
  1. die Dekane und Dekaninnen
    - a) der Fakultät für Medizin,
    - b) der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften,
  2. die Stellvertretenden Dekane und Dekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
  3. die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
  4. vier Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Medizin und zwei Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften,
  5. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
  6. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
  7. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
  8. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Frauenbeauftragten der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
  9. acht Fachgebietsleiter oder Fachgebietsleiterinnen der Fakultät für Medizin.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nummern 4 bis 7 genannten Vertreter und Vertreterinnen werden durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt; für die in Satz 1 Nummern 5 bis 7 genannten Vertreter oder Vertreterinnen können zudem jeweils ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin für den Verhinderungsfall durch den jeweiligen Fakultätsrat gewählt werden. <sup>3</sup>Die Mitgliedergruppen (Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayHSchG) der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten haben für die von ihnen jeweils entsandten Vertreter oder Vertreterinnen sowie Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen das Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die Frauenbeauftragten der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten wählen aus ihrer Mitte jeweils einen von ihnen entsandten Vertreter oder eine von ihnen entsandte



Vertreterin; sie können zudem jeweils einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin für den Verhinderungsfall wählen. <sup>5</sup>Die Fachgebietsvertreter und Fachgebietsvertreterinnen der Fakultät für Medizin wählen aus ihrer Mitte die acht Vertreter oder Vertreterinnen i. S. d. Satz 1 Nr. 9. <sup>6</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans führt den Vorsitz im Joint School Council. <sup>7</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Deans leitet die Sitzungen und berichtet dem Joint School Council über die Arbeit des Board of Deans; der Sprecher oder die Sprecherin des Board of Study Deans berichtet über die Arbeit des Board of Study Deans. <sup>8</sup>Das Joint School Council berät über alle Schoolangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Fragen der Schoolorganisation, der strategischen Berufsplanung sowie der Modernisierung, der Neueinrichtung und der Aufhebung von Studiengängen. <sup>9</sup>Vor einer Beschlussfassung in diesen Bereichen durch einen Fakultätsrat ist das Joint School Council zu hören. <sup>10</sup>Der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin der zukünftigen TUM School of Medicine and Health wird vom School Council (dessen Mitglieder in den ordentlichen Hochschulwahlen im Sommer 2023 zum 01. Oktober 2023 gewählt werden) aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der zukünftigen TUM School of Medicine and Health gewählt. <sup>11</sup>Durch Beschluss des Joint School Council kann festgelegt werden, dass als Gründungsdekan oder Gründungsdekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der in Abs. 1 genannten Fakultäten ist. <sup>12</sup>Für die Wahl des Gründungsdekans oder der Gründungsdekanin der zukünftigen TUM School of Medicine and Health erstellt das Joint School Council eine Vorschlagsliste aus den von einer durch den Präsidenten eingesetzten Findungskommission ermittelten grundsätzlich geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen; dies gilt auch für den Fall, dass die Findungskommission lediglich einen geeigneten Kandidaten oder eine geeignete Kandidatin ermitteln konnte. <sup>13</sup>Diese Vorschlagsliste wird den in Abs. 1 genannten Fakultäten zur Stellungnahme durch die Fakultätsräte zugeleitet. <sup>14</sup>Zusammen mit diesen Stellungnahmen wird die Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt. <sup>15</sup>Die Entscheidung über eine drei- oder fünfjährige Amtszeit sowie die hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes des Dekans oder der Dekanin trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Joint School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. <sup>16</sup>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des Art. 28 BayHSchG und des § 11 GOTUM für die Wahl des Dekans oder der Dekanin entsprechend. <sup>17</sup>An der künftigen TUM School of Medicine and Health wird zudem ein School Executive Board (Fakultätsvorstand i. S. d. Art. 32 BayHSchG) gebildet, dem unter anderem der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Klinikums rechts der Isar sowie der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin des Klinikums rechts der Isar mit beratender Stimme angehören.

(4) <sup>1</sup>Dem Board of Deans gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin
  - a) der Fakultät für Medizin,
  - b) der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften,

2. die Stellvertretenden Dekane und Dekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
3. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studiendekane oder Studiendekaninnen der in Nr. 1 genannten Fakultäten,
4. der oder die Beauftragte für Forschungsförderung der in Nr. 1 lit. a) genannten Fakultät sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin für Forschungsförderung der in Nr. 1 lit. b) genannten Fakultät,
5. der Ärztliche Direktor des Klinikums rechts der Isar.

<sup>2</sup>Die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Satz 1 Nr. 1 genannten Fakultäten wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Board of Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die den Vorsitz in dem Board of Deans führt. <sup>4</sup>Das Board of Deans berät im Aufgabenbereich der Dekane und Dekaninnen alle Angelegenheiten von strategisch grundsätzlicher Bedeutung für die künftige TUM School of Medicine and Health.

- (5) <sup>1</sup>Dem Board of Study Deans gehören die Studiendekane und Studiendekaninnen der in Absatz 1 genannten Fakultäten an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Board of Study Deans wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die den Vorsitz in dem Board of Study Deans führt. <sup>3</sup>Das Board of Study Deans berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich Studium und Lehre für die zukünftige TUM School of Medicine and Health, insbesondere Fragen zur strategischen Studiengangplanung und zur Qualitätssicherung der Lehre.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen in den Organisationseinheiten der TUM School of Medicine and Health in Gründung endet automatisch mit der Auflösung der TUM School of Medicine and Health in Gründung.“

11. Der bisherige § 12f wird gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der oder die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Dekans oder der Dekanin werden durch den Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät bzw. School vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat bzw. School Council gewählt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „in“ die Worte „der TUM School of Computation, Information and Technology,“ und nach den Worten „der TUM School of Engineering and Design,“ die Worte „der TUM School of Natural Sciences, der TUM School of Life Sciences,“ eingefügt. Ferner wird nach den Worten „TUM School of Management“ das Komma-Zeichen gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach den Worten „TUM School

of Social Sciences and Technology“ die Worte „und der TUM School of Life Sciences“ gestrichen.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „In“ die Worte „der TUM School of Computation, Information and Technology,“ und nach den Worten „der TUM School of Engineering and Design“ die Worte „der TUM School of Natural Sciences, der TUM School of Life Sciences,“ eingefügt. Ferner wird nach den Worten „TUM School of Management“ das Komma-Zeichen gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach den Worten „TUM School of Social Sciences and Technology“ die Worte „und der TUM School of Life Sciences“ gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „bzw. Schools“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 S. 1, 2. Halbsatz wird das Wort „ihren“ gestrichen und stattdessen das Wort „seinen“ eingefügt sowie das Wort „seinen“ gestrichen und stattdessen das Wort „ihren“ eingefügt.

14. In § 14a Abs. 4 werden nach den Worten „Die vorstehenden Regelungen finden für die“ die Worte „TUM School of Computation, Information and Technology, die“ und nach den Worten „TUM School of Engineering and Design,“ die Worte „die TUM School of Natural Sciences,“ eingefügt.

15. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Bei den Wahlen zum School Council der“ die Worte „TUM School of Computation, Information and Technology, der“ und nach den Worten „TUM School of Engineering and Design“ der Zusatz „, der TUM School of Natural Sciences“ eingefügt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 werden im 1. Halbsatz nach den Worten „Im Falle der Errichtung einer“ das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen und stattdessen die Worte „fakultäts- bzw. schoolübergreifenden“ eingefügt, nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt sowie nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt. Im 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ und nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

- b) Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „bzw. Schools“ eingefügt.

c) Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

17. § 17 wird wie folgt ergänzt:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „bzw. Schools“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„<sup>3</sup>Für den Fall, dass der oder die Frauenbeauftragte der TUM der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehört, ist er oder sie Mitglied im Konvent.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fakultätsübergreifenden“ gestrichen, stattdessen werden die Worte „fakultäts- bzw. schoolübergreifenden“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt sowie das Wort „Fakultätsvollversammlung“ gestrichen und stattdessen die Worte „Fakultäts- bzw. Schoolvollversammlung“ eingefügt.

18. In § 18 Satz 1 werden die Worte „Technische Universität München“ gestrichen und stattdessen die Abkürzung „TUM“ eingefügt.

19. In § 19 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

20. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Hochschule“ gestrichen und stattdessen die Abkürzung „TUM“ eingefügt.

21. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

22. Der bisherige § 23 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 23  
Frauenbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Der Senat wählt einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte der TUM und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Für die Wahl wird von den Frauenbeauftragten der Fakultäten bzw. Schools, deren Vertretern und Vertreterinnen, den weiblichen Mitgliedern des Senats und drei Studentinnen, die von den weiblichen Mitgliedern des Fachschaftenrates bzw. School Council bestellt werden, eine Vorschlagsliste erstellt. <sup>3</sup>Die Liste muss von der Mehrheit der Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der oder die Vorsitzende des Senats die Vorschlagsliste. <sup>5</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte bzw. School Councils wählen für ihre Fakultät bzw. School einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Eine Vorschlagsliste für die Wahl wird auf einer von dem oder der Frauenbeauftragten der Fakultät bzw. School einberufenen Versammlung der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen von diesen erstellt. <sup>3</sup>Die Liste muss von mindestens fünf Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen unterzeichnet sein. <sup>4</sup>Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt der Dekan oder die Dekanin die Vorschlagsliste. <sup>5</sup>§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils zu Beginn des Semesters gewählt, das den Hochschulwahlen folgt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Frauenbeauftragte gehört den Ausschüssen des Senats als stimmberechtigtes Mitglied an. <sup>2</sup>Der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät bzw. School gehört den Ausschüssen des Fakultätsrates bzw. School Council und nach Maßgabe der einschlägigen Eignungsfeststellungssatzung auf eigenen Wunsch der Eignungsfeststellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (5) Bei Verhinderung des oder der Frauenbeauftragten ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (6) Die Frauenbeauftragten erhalten im erforderlichen Umfang Räume und Geschäftsbedarf.
- (7) Einmal im Jahr berichten der oder die Frauenbeauftragte der TUM gemeinsam mit einem Mitglied des Hochschulpräsidiums dem Hochschulrat und der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät bzw. School gemeinsam mit dem Dekan

oder der Dekanin dem Fakultätsrat bzw. School Council über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

- (8) Die Frauenbeauftragten und der oder die Gleichstellungsbeauftragte sowie weitere mit Gleichstellungsaufgaben betraute Mitglieder der TUM bilden die Gleichstellungskonferenz.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ gestrichen und durch die Worte „Beauftragte für Studierende mit Behinderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „behinderte“ gestrichen, stattdessen werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte „mit Behinderung“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 werden nach dem Wort „Fachschaftsvertretung“ die Worte „bzw. in Fällen, in denen einzelne Fachschaftsvertretungen von der Möglichkeit Untereinheiten zu bilden Gebrauch gemacht haben, je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Untereinheit“ eingefügt.
- b) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
  
„(4) <sup>1</sup>Jede Fachschaftsvertretung benennt eine Person, die in der Fachschaftsratssitzung das Stimmrecht für die betreffende Fachschaftsvertretung (mit sämtlichen ihrer ggf. bestehenden Untereinheiten) ausübt. <sup>2</sup>Der nach Satz 1 benannte Vertreter oder die nach Satz 1 benannte Vertreterin hat im Fachschaftenrat je voller Grundeinheit eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen. <sup>3</sup>Die abgerundete Hälfte der Studierenden der Fachschaft, der die wenigsten Studierenden angehören, wird hierbei als Grundeinheit definiert.“
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Worte „bzw. Schools“ eingefügt.

25. § 27 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die in den Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.
- c) Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Fakultäten“ jeweils die Worte „bzw. Schools“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.
- d) In Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. „School Council“ eingefügt.
- e) Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „fakultäts- bzw. studiengangsbezogenen“ gestrichen und stattdessen die Worte „fakultäts-/school- bzw. studiengangsbezogenen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden im 1. Halbsatz nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ und im 2. Halbsatz nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.
  - dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt.
- f) In Abs. 11 Satz 3 wird im 1. Halbsatz das Wort „Studierendenvertreter“ gestrichen und stattdessen das Wort „Studierendenvertretung“ eingefügt und nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bzw. School Council“ eingefügt. Im 2. Halbsatz wird das Wort „Studierendenvertreter“ gestrichen und stattdessen das Wort „Studierendenvertretung“ eingefügt.

26. Nach § 27 wird folgende Regelung als neuer § 28 eingefügt:

„§ 28  
Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Das Amt des oder der Departement Head ist mit dem Amt des Prodekans oder der Prodekanin unvereinbar.“

27. Die bisherigen §§ 28 bis 33 werden §§ 29 bis 34.

28. Anhang 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Anhang 1 zur Grundordnung der Technischen Universität München  
Studiendekane, Studiendekaninnen

§ 1  
TUM School of Computation, Information and Technology

In der TUM School of Computation, Information and Technology wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

## § 2

### TUM School of Engineering and Design

In der TUM School of Engineering and Design wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

## § 3

### TUM School of Natural Sciences

In der TUM School of Natural Sciences wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

## § 4

### TUM School of Life Sciences

In der TUM School of Life Sciences wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

## § 5

### Fakultät für Medizin

<sup>1</sup>In der Fakultät für Medizin werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. laufende Geschäfte der Studiengänge und Leitung der Studienkommission
2. Betreuung des Curriculums sowie Studiengangsentwicklung und Leitung der Curriculumskommission

gewählt. <sup>2</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Ziffer 2 vertritt den Studiendekan oder die Studiendekanin nach Ziffer 1 im Vertretungsfall.

## § 6

### TUM School of Management

In der TUM School of Management wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.

## § 7

### TUM School of Social Sciences and Technology

In der TUM School of Social Sciences and Technology wird ein Studiendekan oder eine Studiendekanin (Vice Dean Academic and Student Affairs/Prodekan oder Prodekanin Studium und Lehre) gewählt.



## § 8

### Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften

<sup>1</sup>In der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften werden Studiendekane oder Studiendekaninnen für die Bereiche

1. Bachelor- und Masterstudiengänge
2. Lehramt Sport

gewählt. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 9

### Fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit

<sup>1</sup>In der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird gemäß Art. 1 Abs. 5 Satz 2 CSG eine für Lehre und Studium beauftragte Person gewählt.

<sup>2</sup>Die Vorschriften über Studiendekane und Studiendekaninnen finden entsprechende Anwendung.“

29. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird eine neue Ziff. 1 mit dem Wortlaut

„1. TUM School of Computation, Information and Technology“

eingefügt, die bisherige Ziff. 2 wird ersatzlos gestrichen und die bisherige Ziff. 1 wird als neue Ziff. 2 unverändert fortgeführt.

b) In § 2 werden die Ziff. 1, 2 und 5 ersatzlos gestrichen und die verbleibenden Schools mit folgender Numerik aufgeführt:

„1. TUM School of Engineering and Design,

2. TUM School of Management,

3. TUM School of Life Sciences“

30. In Anhang 3 werden in § 2 a. E. nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „bzw. School“ eingefügt.

## § 2

### Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Informatik sowie der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik werden mit Ablauf des 30. September 2022 aufgelöst. <sup>2</sup>Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung diesen Fakultäten angehörenden gewählten Mitglieder enden mit deren Auflösung.

- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung gewählten Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen, Frauenbeauftragten und Forschungsdekane und Forschungsdekaninnen der in Abs. 1 genannten Fakultäten enden mit Ablauf des 30. September 2022. <sup>2</sup>Die gewählten Studiendekane und Studiendekaninnen führen ihre Aufgaben bis zu Beginn der Amtszeiten der Prodekane und Prodekaninnen Studium und Lehre fort, die in der ab 1. Oktober 2022 geltenden Organisationsstruktur in der jeweiligen TUM School neu zu wählen sind; Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG findet keine Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die School Councils der TUM School of Computation, Information and Technology und der TUM School of Natural Sciences werden zum 1. Oktober 2022 gewählt und zu diesem Zeitpunkt sind die Organe und Gremien dieser Schools zu bilden. <sup>2</sup>In diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden Organe und Mitglieder der Organe dieser TUM Schools.
- (4) <sup>1</sup>Für die neu errichtete TUM School of Computation, Information and Technology wird bei den ersten Wahlen zum 1. Oktober 2022 ein Gründungsdekan oder eine Gründungsdekanin gewählt. <sup>2</sup>Die Vorschlagsliste wird vom Joint School Council der TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung auf Grundlage der Vorschläge seiner Mitglieder erstellt und mit den Stellungnahmen der Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, der Fakultät für Informatik sowie der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Für die neu errichtete TUM School of Natural Sciences wird bei den ersten Wahlen zum 1. Oktober 2022 ein Gründungsdekan oder eine Gründungsdekanin gewählt. <sup>2</sup>Das Amt kann hauptamtlich wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit kann auf zehn Semester verlängert werden; die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium mit Zustimmung des Joint School Council der TUM School of Natural Sciences in Gründung bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses. <sup>4</sup>Die Vorschlagsliste wird vom Joint School Council der TUM School of Natural Sciences in Gründung auf Grundlage der Vorschläge seiner Mitglieder erstellt und mit den Stellungnahmen der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie sowie der Fakultät für Physik dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt.
- (6) <sup>1</sup>Bei den ersten Wahlen zu den Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen) in der TUM School of Computation, Information and Technology zum 1. Oktober 2022 erstellt das Board of Deans der TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung den jeweiligen Wahlvorschlag aus den Wahlvorschlägen der dem jeweiligen Department künftig zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>2</sup>Kommt bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses keine Vorschlagsliste zustande, wird an dessen Stelle das Joint School Council der TUM School of Computation, Information and Technology in Gründung tätig.

- (7) <sup>1</sup>Bei den ersten Wahlen zu den Department Heads (Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen) in der TUM School of Natural Sciences zum 1. Oktober 2022 erstellt das Board of Deans der TUM School of Natural Sciences in Gründung den jeweiligen Wahlvorschlag aus den Wahlvorschlägen der dem jeweiligen Department künftig zugeordneten Professoren und Professorinnen. <sup>2</sup>Kommt bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses keine Vorschlagsliste zustande, wird an dessen Stelle das Joint School Council der TUM School of Natural Sciences in Gründung tätig.
- (8) Die TUM School of Medicine and Health in Gründung wird mit ihren Organisationseinrichtungen zum 1. Oktober 2022 eingerichtet.
- (9) Die TUM School of Medicine and Health in Gründung mit ihren jeweiligen Organisationseinrichtungen wird zeitgleich mit rechtswirksamer Gründung der TUM School of Medicine and Health aufgelöst.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.